

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 23.05.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1925.) 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1925 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg.

Oldenburg, den 19. Mai 1925.

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Für die Kammer für Handelsfachen werden 2 Handelsrichter und 4 stellvertretende Handelsrichter ernannt. Von den Handelsrichtern soll mindestens einer, von den stellvertretenden Handelsrichtern sollen mindestens 2 ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben.

